

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 79/2023

**Unternehmensfinanzierung
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden: Anwendung der neuen Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ab dem 14.12.2023**

I. Allgemeine Änderungen

- 1. Veröffentlichungspflicht der Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 1 AGVO**
- 2. Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 AGVO**
- 3. Zusagetexte**
- 4. Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen**
- 5. Produktmerkblätter sowie sonstige Dokumente**
- 6. Musterzusagen**

II. Spezifische Änderungen:

- 1. AGVO-Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für See- und Binnenhäfen**
- 2. Änderungen in der Anwendung der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen**

- 2.1 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3)**
- 2.2 Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur gemäß Artikel 36a AGVO (Komponente 17)**
- 2.3 Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen gemäß Artikel 36b AGVO (Komponente 18)**
- 2.4 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4)**
- 2.5 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5)**
- 2.6 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)**
- 2.7 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11)**
- 2.8 Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 (Komponente 10)**
- 2.9 Beihilfen für Seehäfen gemäß Artikel 56b AGVO bzw. für Binnenhäfen gemäß Artikel 56c AGVO (Komponenten 19 und 20)**

- 2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269), Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295), KfW-Umweltprogramm (240/241): Gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA): Anpassung an die AGVO-Novelle und Verbesserung der Nutzerführung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden: Anwendung der neuen Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ab dem 14.12.2023**

Am 01.07.2023 ist die neue Fassung der AGVO in Kraft getreten [Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbar-

keit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 (EU-ABl. L 167/1 vom 30.06.2023)]. Die KfW ist verpflichtet, vor Ablauf der Übergangsfrist von sechs Monaten die neue Fassung der Verordnung anzuwenden. Dies wird ab dem 14.12.2023 der Fall sein.

Für Produkte, die nicht automatisiert zugesagt werden, gilt Folgendes:

- Vollständige Anträge auf Basis der alten Fassung der AGVO können nur bis zum 30.11.2023 gestellt werden.
- Für unvollständige Anträge, die bis zum 30.11.2023 gestellt werden, kann die KfW eine abschließende Bearbeitung auf Basis der alten Fassung der AGVO nicht gewährleisten.

In den Förderprodukten und Produktvarianten, in denen die KfW Beihilfen auf Grundlage der AGVO vergibt, sind folgende Änderungen für Zusagen ab dem 14.12.2023 zu beachten:

I. Allgemeine Änderungen

1. Veröffentlichungspflicht der Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 1 AGVO

Aus Transparenzgründen verlangt die neue Fassung der AGVO, Beihilfen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung und einem Schwellenwert von über 100.000 Euro - statt bisher 500.000 Euro - in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen.

2. Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 AGVO

Die Anmeldeschwellen der AGVO wurden erhöht:

- Investitionsbeihilfen für KMU:
8,25 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
- Investitionsbeihilfen zum Umweltschutz, sofern nichts anderes bestimmt ist:
30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
- Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastrukturen gemäß Artikel 36a Absätze 1 und 2: 30 Mio. pro Unternehmen und Investitionsvorhaben – im Falle von Regelungen (gemeint sind Beihilferegulungen, wie z. B. Förderprodukte der KfW, die für eine Vielzahl von Fällen gelten) – ein jährliches durchschnittliches Budget von 150 Mio. EURO

- Investitionsbeihilfen für Fernwärme- oder Fernkältesysteme gemäß Artikel 46:
50 Mio. Euro Unternehmen und Investitionsvorhaben

3. Zusagetexte

Ab dem 14.12.2023 wird in den KfW-Zusagen der nachstehend unter Ziffer II. 1 genannten Produkte der Hinweis auf die Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 AGVO wie folgt aktualisiert:

"Die KfW ist verpflichtet, die gewährte Einzelbeihilfe (Subventionswert über 100.000 Euro) auf der Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen und wird diese Beihilfe zur Veröffentlichung melden."

4. Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Merkblatt-Nr. 600 000 0065) wird hinsichtlich der Änderungen in der AGVO überarbeitet. Das Merkblatt wird Ihnen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5. Produktmerkblätter sowie sonstige Dokumente

Über die Einstellung der aktualisierten Merkblätter sowie der sonstigen Dokumente werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.

6. Musterzusagen

Die Musterzusagen zu den AGVO-Produkten werden entsprechend aktualisiert (Gültigkeit ab 14.12.2023) und stehen Ihnen rechtzeitig vor der Umsetzung zur Verfügung.

II. Spezifische Änderungen:

1. AGVO-Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für See- und Binnenhäfen

Die KfW möchte Sie über folgende Änderungen und Neuerungen in Bezug auf Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für See- und Binnenhäfen unterrichten, die ab dem 14.12.2023 auf Basis der neuen Fassung der AGVO gewährt werden. Die Neuerungen betreffen vornehmlich neu eingeführte Freistellungstatbestände sowie die Konkretisierung der jeweils beihilfefähigen / förderfähigen Investitionen sowie Kosten.

Betroffen sind die folgenden Produkte:

- IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202)
- Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268)
- KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse (292)
- Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295)
- KfW-Umweltprogramm (240/241)

In einigen dieser Produkte gewährt die KfW neben Umweltschutzbeihilfen nach der AGVO auch De-minimis-Beihilfen, KMU-Beihilfen auf Grundlage der AGVO oder bietet eine Programmvariante zu beihilfefreien Konditionen an. In der Anlage 1 finden Sie für die einzelnen Förderprodukte eine Übersicht der künftigen beihilferechtlichen Grundlagen.

2. Änderungen in der Anwendung der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Neuerungen wurden nachfolgend komprimiert zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung der Neuerungen und Anforderungen an die Förderung finden Sie in Anlage 2. Hier sind auch die neuen Beihilfeintensitäten zu finden.

2.1 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3)

- Es gibt neue Fördermöglichkeiten, wie z. B. die Förderung von Investitionen zur Nutzung und zum Transport von erneuerbarem Wasserstoff, die Förderung von Investitionen in Brennstoffe, die aus Wasserstoff gewonnen werden mit Ausnahme von Biomasse, die Förderung von Investitionen in die Abscheidung und den Transport von CO₂ (CCS/CCU-Technologien).
- Soweit spezifischere Vorschriften des Abschnitts zu den Umweltschutzbeihilfen Anwendung finden, ist nun ausdrücklich geregelt, dass eine Förderung nicht auf Artikel 36 AGVO gestützt werden kann.
- Ebenfalls neu ist die Konkretisierung dahingehend, dass bei der Förderung der Installation von Zusatzkomponenten für bereits bestehende Anlagen die gesamten Investitionskosten beihilfefähig sind.
- Keine Förderung von Investitionen, die die Nutzung fossiler Brennstoffe einschließlich Erdgas beinhalten.

- Keine KfW-Förderung für Transport und Nutzung von strombasiertem Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff gilt. Hier kann nur die beihilfefreie Variante, Artikel 17 AGVO oder die De-minimis-Verordnung gewählt werden.
- Es gelten besondere maximale Beihilfeintensitäten für Investitionen in die Abscheidung und den Transport von CO₂.
- Es gelten neue maximale Beihilfeintensitäten für die Bestimmung der Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, ohne die Notwendigkeit eines Investitionsmehrkostenvergleichs oder wettbewerbliche Ausschreibung.

2.2 Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur gemäß Artikel 36a AGVO (Komponente 17)

- Erstmalige Zurverfügungstellung dieser Rechtsgrundlage in der KfW für nicht öffentliche Lade- und Tankinfrastruktur.
- Eine KfW-Förderung für öffentliche Lade- und Tankinfrastruktur ist nur in den beihilfefreien Varianten und unter der De-minimis-Verordnung möglich.

2.3 Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen gemäß Artikel 36b AGVO (Komponente 18)

- Der Artikel 36b AGVO wurde vollständig neu in die AGVO eingefügt und gilt sowohl für den Erwerb sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge als auch für die Nachrüstung entsprechender Fahrzeuge.
- Eine KfW-Förderung für Investitionen in das Leasing sauberer / emissionsfreier Fahrzeuge ist nicht vorgesehen.

2.4 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4)

- Neu ist die von der KfW angebotene Alternative, die ohne Investitionsmehrvvergleich und ohne Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung vorsieht, die gesamten Investitionskosten anzusetzen, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen.

2.5 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5)

- Der Art. 41 AGVO umfasst neben Investitionen in erneuerbaren Energien jetzt auch explizit die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und die Förderung hocheffizienter KWK-Anlagen mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff. Gefördert werden können neben neu installierten, auch modernisierte Kapazitäten und Stromspeichervorhaben.
- Es gelten neue Anforderungen für Investitionen in die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Art der genutzten Rohstoffe.
- Investitionen in die Erzeugung von Wasserstoff können nur dann gefördert werden, wenn sie für Anlagen gewährt werden, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen.
- Investitionen in hocheffiziente KWK-Blöcke müssen im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken.

2.6 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)

- Vollständig neu ist die Möglichkeit, Investitionsbeihilfen für die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz zu gewähren.
- Im Fall von Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder in die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind die für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Liegenschaft beihilfefähig. Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks oder einer Liegenschaft infolge der Sanierung von Umweltschäden oder der Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind von einem qualifizierten Sachverständigen zu erstellen.
- Im Fall von Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind die Gesamtkosten der Arbeiten beihilfefähig.

2.7 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11)

- Der Artikel 46 AGVO regelt nunmehr explizit, dass er keine Anwendung auf Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen findet, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden. Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden, dürfen nur gefördert werden, wenn die Einhaltung der Klimaziele 2030 und 2050 gewährleistet ist (diese z. B. wasserstofffähig sind).
- Neu ist, dass Investitionen in den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- und / oder Fernkältesystemen nur gefördert werden dürfen, die energieeffizient sind oder werden sollen.
- Ferner können jetzt Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen, Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmespeicherung) gefördert werden. Für die Energieerzeugung aus Abfall gelten Einschränkungen.
- Es gelten neue Anforderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme und Kälte.

2.8 Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 (Komponente 10)

- Investitionen in die Vermeidung / Verringerung des Abfallaufkommens können jetzt auch für die vom Unternehmen erzeugten Abfälle gefördert werden. Dies gilt auch für Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Dekontamination und das Recycling des vom Unternehmen oder einem Dritten erzeugten Abfalls.
- Neu ist, dass auf Basis des Art. 47 AGVO jetzt Investitionen in Bezug auf die Ressourceneffizienz / den Ressourcenkreislauf gefördert werden können. Dabei sind auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Verwertungsverfahren nicht förderfähig. Das gilt auch für Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

2.9 Beihilfen für Seehäfen gemäß Artikel 56b AGVO bzw. für Binnenhäfen gemäß Artikel 56c AGVO (Komponenten 19 und 20)

- Der Artikel 56 b und der Artikel 56c AGVO werden künftig erstmals von der KfW in einigen Produkten angeboten; sie gelten für Investitionen in den Bau bzw. die Modernisierung von Hafen bzw. Zugangsinfrastruktur, in die Ausbaggerung bzw. in Lade- und Tankinfrastrukturen in Seehäfen und in Binnenhäfen.
- Im Fall von Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur, die Strom, Wasserstoff, Ammoniak bzw. Methanol bereitstellt, sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Investitionen in den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas oder flüssigem Erdgas bzw. Flüssiggas versorgt. Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten (zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte) sowie für Hafensuprastrukturen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Beihilfefähige Kosten sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen; Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Zugangsinfrastruktur; Ausbaggerung.
- Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken.

2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269), Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295), KfW-Umweltprogramm (240/241): Gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA): Anpassung an die AGVO-Novelle und Verbesserung der Nutzerführung

Die gewerblichen Bestätigungen zum Antrag (gBzA) werden entsprechend den Anforderungen der AGVO-Novelle aktualisiert. Gleichzeitig erfolgt auch eine Verbesserung der Nutzerführung.

Die geänderten gBzA können ab dem 14.12.2023 im gBzA-Center erstellt werden. Der Prozess der Erstellung durch den Endkreditnehmer bleibt gleich. Die Dateneingabe erfolgt weiterhin elektronisch. Das erzeugte und unterzeichnete Dokument muss, wie bisher, vom Endkreditnehmer an den jeweiligen Finanzierungspartner übermittelt werden.

Es ist zu beachten, dass alle gBzA-IDs, die zwischen dem 13.06.2023 und 13.12.2023 generiert worden sind bzw. noch werden, nur noch bis einschließlich 13.12.2023 im Antragsprozess im Rahmen von FG-Center genutzt werden können. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit. Die gBzA kann jederzeit ab dem 14.12.2023 neu erstellt werden.

Ab dem 14.12.2023 können in FG-Center nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 14.12.2023 oder später erstellt wurden.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Alexander Schmitt

i. V. Andreas Löffler

Anlagen:

- Zuordnung Verwendungszwecke nach AGVO 2023 (Anlage 1)
- Änderungen der beihilferechtlichen Grundlagen AGVO 2023 (Anlage 2)

Anlage 1
Zuordnung Verwendungszwecke nach AGVO 2023

Progr.	VWZ	Art. 36 (3)	Art. 36a (17)	Art. 36b (18)	Art. 38 (4)	Art. 41 (5)	Art. 45 (9)	Art. 47 (10)	Art. 46 (11)	Art. 56 (15)	Art. 56b (19)	Art. 56c (20)	DeMin (1)	Art. 17 (2)	Beihilfrei (0)
202	Hocheffiziente KWK-Anlage Erdgas zur Wärmever.					x							x	x	x
202	Hocheffiziente KWK-Anlage Biogas zur Wärmever.					x							x	x	x
202	Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme	x											x	x	x
202	KWKK-Systeme zur Wärme- und Kälteversorgung								x				x	x	x
202	Dezentrale Wärme- und Kältespeicher				x				x				x	x	x
202	Quartiersbezogene Wärmenetze								x				x	x	x
202	Quartiersbezogene Kältenetze: Versorgung KWKK								x				x	x	x
202	Energieeffiziente Motoren und Pumpen				x								x	x	x
202	Mess-/Regeltechnik der Ver-/ Entsorgungsanlage				x								x	x	x
202	Energierückgewinnungssysteme Gefällestrecken				x								x	x	x
202	Wärme(-rück)gewinnung öffentliche Kanalsysteme				x								x	x	x
202	KWK-Anlagen mit Klär- und Faulgas					x							x	x	x
202	Belüfter bei der aeroben Abwasserbehandlung				x								x	x	x
202	Elektrischer Quartierspeicher				x								x	x	x
202	Energetisches Lastenmanagement Verkehrssektor				x								x	x	x
202	Stellfläche für Fahrzeuge mit alt. Antrieben												x	x	x
202	klimafreundliche Umgestaltung öffentl. Räume						x						x	x	x
202	Grüne Infrastruktur						x						x	x	x
202	Wassersensible Gestaltung öffentlicher Räume						x						x	x	x
202	Energieeffiziente Bewässerungsanlagen				x								x	x	x
268	Fahrzeuge für ÖPNV und Regionalverkehr			x									x	x	x
268	Fernzüge zur Personenbeförderung			x									x	x	x
268	Fahrzeuge zur Personenbeförderung Straßenfernverkehr			x									x	x	x
268	Schiffe zur Personenbeförderung			x									x	x	x
268	Pkw, Krafträder und leichte Nutzfahrzeuge			x									x	x	x
268	Fahrzeuge für aktive Mobilität	x											x	x	x
268	Züge zur Güterbeförderung			x									x	x	x
268	Schwere Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung Straße			x									x	x	x
268	Schiffe Güterbeförderung			x									x	x	x
268	Infrastruktur für aktive Mobilität	x								x			x	x	x
268	Infrastruktur für ÖPNV und Regionalverkehr									x			x	x	x
268	Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr Straße									x			x	x	x
268	Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr Wasser												x	x	x
268	Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr Luft												x	x	x
268	Digitalisierung für nachhaltige Mobilität	x								x			x	x	x
268	Grüne Lade-/Tankinfra. für Straße und Schiene öffentlich* ⁵												x		x
268	Grüne Lade-/Tankinfra. für Straße und Schiene nicht öffentlich* ³		x										x		x
292	Maschinen/Anlagen/ Prozesstechnik				x								x	x	x
292	Druckluft/Vakuum/ Absaugtechnik				x								x	x	x

Anlage 1
Zuordnung Verwendungszwecke nach AGVO 2023

Progr.	VWZ	Art. 36 (3)	Art. 36a (17)	Art. 36b (18)	Art. 38 (4)	Art. 41 (5)	Art. 45 (9)	Art. 47 (10)	Art. 46 (11)	Art. 56 (15)	Art. 56b (19)	Art. 56c (20)	DeMin (1)	Art. 17 (2)	Beihilfrei (0)
292	Elektrische Antriebe/Pumpen				x								x	x	x
292	Prozesswärme				x								x	x	x
292	Prozesskälte				x								x	x	x
292	Prozesskälte: Kühlhäuser, Kühlräume				x								x	x	x
292	Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (Prod.Proz.)				x								x	x	x
292	Mess-, Regel- und Steuerungstechnik				x								x	x	x
292	Informations- und Kommunikationstechnik				x								x	x	x
292	andere betriebl. Maßnahmen Energieeinsparung				x								x	x	x
292	Bau/Ersatz/Modern. Hafeninfr. (Binnenhäfen)*											x	x	x	x
292	Bau/Ersatz/Modern. Zugangsinfr. (Binnenhäfen)											x	x	x	x
292	Bau/Ersatz/Modern. Hafeninfr. (Seehäfen)* ³										x		x	x	x
292	Bau/Ersatz/Modern. Zugangsinfr. (Seehäfen)* ³										x		x	x	x
293	Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien					x							x	x	x
293	Herstellung von Biobrennstoffen					x							x	x	x
293	CO2 Transport / Speicherung	x											x	x	x
293	Integrierte Mobilitätsvorhaben												x	x	x
293	Herstellung klimafreundlicher Technologien	x			x								x	x	x
293	Klimafreundl. Produktion aus Sekundärstoffen							x					x	x	x
293	Klimafreundliche Produktion - CO2-Abscheidung	x											x	x	x
293	Klimafreundliche Produktion Diverse	x			x								x	x	x
293	Klimafreundl. Produktion erneuerb. Wasserstoff					x							x	x	x
293	Ausbau Stromnetze												x	x	x
293	Infrastruktur für E-Fahrzeuge nicht öffentlich		x										x		x
293	Effizienzmaßnahme intelligente Stromnetze				x								x	x	x
293	Stromnetzinfrastuktur f. erneuerb. Energien												x	x	x
293	Gasnetze für Wasserstoff												x	x	x
293	Innerbetriebliche Abwärmenutzung				x								x	x	x
293	Außerbetriebliche Abwärmenutzung	x											x	x	x
293	Energiespeicher für erneuerbare Energien					x							x	x	x
293	Effiziente Wärmespeicher				x								x	x	x
293	Modernisier. Wärmespeicher in Fernwärmenetzen								x				x	x	x
293	Energiespeicher Sonstige												x	x	x
293	Fernwärme-/kältenetze								x				x	x	x
293	Effiziente Wasservers. u.zentrale Abwasserbeh.				x								x	x	x
293	Recycling von Abfällen							x					x	x	x
293	Biologische Behandlung von Abfällen					x							x	x	x
293	Green IT - Rechenzentren				x								x	x	x
293	Green IT - Anwendung	x			x			x					x	x	x
295	Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme	x			x				x				x	x	
295	Hocheffiziente Elektromotoren und -antriebe				x								x	x	

Anlage 1
Zuordnung Verwendungszwecke nach AGVO 2023

Progr.	VWZ	Art. 36 (3)	Art. 36a (17)	Art. 36b (18)	Art. 38 (4)	Art. 41 (5)	Art. 45 (9)	Art. 47 (10)	Art. 46 (11)	Art. 56 (15)	Art. 56b (19)	Art. 56c (20)	DeMin (1)	Art. 17 (2)	Beihilfrei (0)
295	Drehzahlregelung elektr. Motoren und Antriebe				x								x	x	
295	Nassläufer-Umwälzpumpen				x								x	x	
295	Kreisel- und Trockenläuferpumpen				x								x	x	
295	Frequenzumrichter / Drehzahlreg. bei Pumpen				x								x	x	
295	Hocheffiziente Ventilatoren				x								x	x	
295	Drehzahlregelung bei Ventilatoren				x								x	x	
295	Wärmerückgewinnung				x								x	x	
295	Hocheffiziente Druckluftherzeuger				x								x	x	
295	Nachrüstung übergeordnete Steuerung				x								x	x	
295	Ultraschallmessgeräte Auffinden von Leckagen				x								x	x	
295	Wärmerückgewinnung Druckluftherzeugungsanlagen				x								x	x	
295	Anlagen Abwärmenutzung aus Abwasser				x								x	x	
295	Therm. Isolierung/Dämmung von industr. Anlagen				x								x	x	
295	Solarkollektoranlagen												x	x	
295	Biomasse-Anlagen												x	x	
295	Wärmepumpen												x	x	
295	Energiemanagement-Softwarelösungen				x								x	x	
295	Messtechnik und Sensorik				x								x	x	
295	Steuerungs- und Regelungstechnik				x								x	x	
295	Prozess- und Verfahrensumst. (Energieeff.)				x								x	x	
295	Maßnahmen zur Abwärmenutzung				x								x	x	
295	Maßn.an Anl. zur Wärmevers.,Kühlung u. Belüft.				x								x	x	
295	Maßnahmen Prozesswärme/-kälte				x								x	x	
295	Maßn. Vermeidung Energieverluste				x								x	x	
295	Einsparkonzept und Umsetzungsbegleitung	x			x				x	x			x	x	
295	Maßn. zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung	x											x	x	
295	Elektrifizierung von Prozessen	x											x	x	
295	Tiefengeothermieanlagen												x	x	
295	konzentrierende Solarthermie												x	x	
295	Biogasanlagen												x	x	
295	Prozess- und Verfahrensumst. (Ressourceneff.)												x	x	
295	Maßn. Vermeidung Ressourcenverluste												x	x	
240/241	Optimierung Ressourceneffiz./ Materialkreisläufe												x	x	x
240/241	Ressourceneffizienz:Rückgewinnung von Phosphor												x	x	x
240/241	Luftreinhaltung (technisch)	x											x	x	x
240/241	Lärminderung	x											x	x	x
240/241	Klimaschutz (techn., außer energ. Maßnahmen)	x											x	x	x
240/241	Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge												x	x	x
240/241	umweltfreundliches Schiff												x	x	x
240/241	sonstige umweltfreundliche Transportmittel												x	x	x

Anlage 1
Zuordnung Verwendungszwecke nach AGVO 2023

Progr.	VWZ	Art. 36 (3)	Art. 36a (17)	Art. 36b (18)	Art. 38 (4)	Art. 41 (5)	Art. 45 (9)	Art. 47 (10)	Art. 46 (11)	Art. 56 (15)	Art. 56b (19)	Art. 56c (20)	DeMin (1)	Art. 17 (2)	Beihilfrei (0)
240/241	Ladeinfrastruktur nicht öffentlich		x										x		x
240/241	Ladeinfrastruktur öffentlich												x		x
240/241	Abfallvermeidung							x					x	x	x
240/241	Stoffliche Abfallverwertung							x					x	x	x
240/241	Energetische Abfallverwertung (Umweltmaßnahmen)							x					x	x	x
240/241	Abfallvorbehandlung							x					x	x	x
240/241	Abwasservermeidung	x											x	x	x
240/241	Frischwassereinsparung							x					x	x	x
240/241	Abwasserbehandlung	x											x	x	x
240/241	Vorsorgender Bodenschutz/ Grundwasserschutz	x											x	x	x
240/241	Altlastensanierung (Sanier. Böden, Gewässer)						x						x	x	x
240/241	Deponiesanierung						x						x	x	x
240/241	Sonstige Umweltschutzmaßnahmen	x											x	x	x
240/241	Natürliche Klimaschutzmaßnahmen						x						x	x	x
240/241	Tankinfrastruktur in Seehäfen										x		x	x	x
240/241	Tankinfrastruktur in Binnenhäfen											x	x	x	x
240/241	Monoverbrennungsanlagen für Klärschlämme							x					x	x	x

Anlage 2

Änderungen der beihilferechtlichen Grundlagen AGVO 2023

1. Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3)

Wie bisher werden in der Beihilfekomponente 3 (Artikel 36 AGVO) Investitionsbeihilfen gewährt, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Neu ist, dass dieser Artikel ausdrücklich nicht für Maßnahmen gilt, auf die die spezifischeren Vorschriften der Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO Anwendung finden sowie für Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen.

Neu ist außerdem, dass unter Artikel 36 AGVO Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen, und Investitionen in Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte bzw. transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, gefördert werden können. Ferner können Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt, gefördert werden.

Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, können nach der neuen Fassung der AGVO gefördert werden, sofern die Investition, für die die Beihilfe gewährt wird, spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Gänzlich neu ist die Möglichkeit der Förderung von Investitionen in die Abscheidung und den Transport von CO₂ unter den Voraussetzungen, dass diese in eine vollständige CCS- und / oder CCU-Kette integriert sowie der Kapitalwert des Investitionsvorhabens (net present value) während seiner Lebensdauer negativ ist. Beihilfefähig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO₂ aus einer CO₂ emittierenden Anlage (Industrieanlage oder Kraftwerk) oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO₂-Emissionen ergeben.

Die KfW wird unter Artikel 36 AGVO keine Investitionen in Anlagen fördern, die strombasierten Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff gilt, nutzen, sowie in gewidmete Infrastruktur zum Transport von strombasiertem Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist. Diese Investitionen werden nur zu beihilfefreien Konditionen bzw. unter Artikel 17 AGVO oder auf Basis der De-minimis-Verordnung gefördert – dies betrifft nur den ab dem 14.12.2023 neuen Verwendungszweck Gasnetze für Wasserstoff im Produkt 293 – Klimaschutzoffensive

Ferner dürfen nach den neuen Vorgaben Investitionen, die auf die Verringerung oder Vermeidung direkter Emissionen abzielen, nicht lediglich zur Verlagerung der jeweiligen Emissionen von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen führen, sondern muss insgesamt eine Verringerung der betreffenden Emissionen bewirken; insbesondere bei Investitionen, die auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen, dürfen sie nicht lediglich zur Verlagerung dieser Emissionen von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen führen, sondern müssen insgesamt eine Verringerung dieser Emissionen bewirken.

Die beihilfefähigen Kosten ermitteln sich zukünftig bezogen auf die KfW-Produkte wie folgt:

Wie bisher anhand eines Investitionsmehrkostenvergleichs mit einer Beihilfeshöchstintensität von maximal 40 % der beihilfefähigen Kosten. Bei den Verwendungszwecken "neu für CCS oder CCU-Vorhaben" gilt eine maximale Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten.

Danach gelten folgende Beihilfeshöchstintensitäten: 40 % für große Unternehmen, 50 % für mittlere und 60 % für kleine Unternehmen, im Falle der Förderung "neu für CCS oder CCU" gilt eine Beihilfeshöchstintensität von 30 % für große Unternehmen, 40 % für mittlere und 50 % für kleine Unternehmen.

Der Investitionsmehrkostenvergleich muss dabei der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder der betreffenden Tätigkeit entsprechen. Das kontrafaktische Szenario muss stets in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht, bestehen und glaubwürdig sein.

Keine Anwendung finden in der KfW Investitionsmehrkostenvergleiche auf Basis eines zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführten Investitionsvorhabens, einer in Betrieb bleibenden Anlage oder Ausrüstung oder auf Basis von Ausrüstungen, die einer Leasingvereinbarung unterliegen.

Gänzlich neu ist die zur Anwendung kommende Alternative zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten in Artikel 36 Absatz 11 AGVO, wonach Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios (d. h. Ermittlung der Investitionsmehrkosten) und ohne wettbewerbliche Ausschreibung angesetzt werden dürfen.

Danach gelten folgende Beihilfeshöchstintensitäten: 20 % für große Unternehmen, 25 % für mittlere und 30 % für kleine Unternehmen, im Falle der Förderung "neu für CCS oder CCU" gilt eine Beihilfeshöchstintensität von 15 % für große Unternehmen, 20 % für mittlere und 25 % für kleine Unternehmen.

Ebenfalls neu ist die Konkretisierung, dass bei der Installation von Zusatzkomponenten für bereits bestehende Anlagen, zu der es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition gibt, diesbezüglich die gesamten Investitionskosten beihilfefähig sind.

Nicht angeboten wird die Alternative die beihilfefähigen Kosten als Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsgewinn der Investition zu ermitteln.

2. Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur gemäß Artikel 36a AGVO (Komponente 17)

Der Artikel 36a AGVO wurde überarbeitet und von der KfW künftig in einigen Produkten umgesetzt. Er gilt nur für Beihilfen für Lade- oder Tankinfrastrukturen, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom oder Wasserstoff versorgen. Im Falle geförderter Wasserstoff-Tankinfrastruktur muss diese spätestens bis zum 31.12.2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen.

Die KfW-Förderung auf Basis des Artikel 36a AGVO erfolgt ausschließlich für nichtöffentliche Lade- und Tankinfrastruktur. Für die öffentliche Lade- und Tankinfrastruktur können die beihilfefreien Produktvarianten bzw. die De-minimis-Verordnung genutzt werden.

Beihilfefähig waren bislang nur die Kosten für den Bau und die Installation, künftig sind auch die Kosten für die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur beihilfefähig.

Neu ist, dass die beihilfefähigen Kosten auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff umfassen dürfen. Dabei darf die Produktionskapazität der Anlage die maximale Nennleistung / Lade- bzw. Betankungskapazität der Lade- bzw. Tankinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt für große Unternehmen 20 %, für mittlere Unternehmen 40 % und für kleine Unternehmen 50 %, jeweils bezogen auf die beihilfefähigen Investitionskosten.

Von der Möglichkeit höhere Beihilfeintensitäten durch eine wettbewerbliche Ausschreibung zu gewähren, macht die KfW keinen Gebrauch.

3. Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen gemäß Artikel 36b AGVO (Komponente 18)

Der Artikel 36b AGVO ist neu in die AGVO eingefügt worden und gilt für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die als saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge gelten.

Die KfW-Förderung umfasst den Erwerb von sauberen Fahrzeugen, die zumindest teilweise mit Strom oder Wasserstoff betrieben werden, bzw. von emissionsfreien Fahrzeugen sowie die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als saubere oder als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können.

Investitionen, die im Leasing sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge bestehen, werden von der KfW nicht gefördert.

Beihilfefähig sind folgende Kosten:

- bei Investitionen in den Erwerb sauberer Fahrzeuge (im Sinne des Artikel 2 Nr. 102 lit. f) AGVO) oder emissionsfreier Fahrzeuge (gemäß Artikel 2 Nr. 102 lit. g) AGVO), die Mehrkosten für den Erwerb des sauberen oder des emissionsfreien Fahrzeugs. Die Mehrkosten entsprechen der Differenz zwischen den Investitionskosten für den Erwerb des sauberen / emissionsfreien Fahrzeugs und den Investitionskosten für den Erwerb eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Beihilfe erworben worden wäre.
- bei Investitionen in die Nachrüstung von Fahrzeugen die Investitionskosten, damit diese Fahrzeuge als sauber oder emissionsfrei eingestuft werden können.

Die maximale Beihilfeintensität für saubere Fahrzeuge beträgt 20 % für große Unternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen und 50 % für kleine Unternehmen, für emissionsfreie Fahrzeuge gelten 30 % für große Unternehmen, 50 % für mittlere Unternehmen und 60 % für kleine Unternehmen, jeweils bezogen auf die Investitionsmehrkosten.

Von der Möglichkeit eine Ausschreibung vorzunehmen oder eine höhere Beihilfeintensität im Rahmen von Ausschreibungen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen anzubieten, macht die KfW keinen Gebrauch.

4. Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen gemäß Artikel 37 AGVO (Beihilfekomponente 8)

Dieser Artikel wurde gestrichen; seine Inhalte sind an verschiedenen Stellen der Umweltschutzbeihilfen neu geregelt.

5. Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4)

Wie schon bisher fördert die KfW unter Artikel 38 AGVO Investitionen, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen zu verbessern.

Es können zudem Investitionen gefördert werden, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate (AGVO a. F.: 12 Monate) vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird. Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, können nach diesem Artikel nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden können unter diesem Artikel auch Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung sowie in Fernwärme und / oder Fernkälte, ebenso wie Investitionen in mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebene Energieanlagen.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit den Kosten der Investition, die ohne die Beihilfe durchgeführt würde, ermittelt (sog. kontrafaktisches Szenario / Referenzinvestition). Das kontrafaktische Szenario muss stets in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht, bestehen und glaubwürdig sein. Keine Anwendung finden Investitionsmehrkostenvergleiche auf Basis eines zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführten Investitionsvorhabens, einer in Betrieb bleibenden Anlage oder Ausrüstung oder auf Basis von Ausrüstungen, die einer Leasingvereinbarung unterliegen.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt 30 % für große Unternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen und 50 % für kleine Unternehmen.

Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind wie bisher die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Neu ist die von der KfW angebotene Alternative in Artikel 38 Absatz 8 AGVO, die ohne Erstellung eines kontrafaktischen Szenarios und ohne Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung vorsieht, die gesamten Investitionskosten anzusetzen, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen. Danach beträgt die maximale Beihilfeintensität 15 % für große Unternehmen, 20 % für mittlere und 25 % für kleine Unternehmen.

6. Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 40 AGVO

Dieser Artikel wurde gestrichen und ist nunmehr in Artikel 41 AGVO aufgenommen worden.

7. Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5)

Dieser Artikel gilt für Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff. Investitionsbeihilfen wurden bislang nur für neu installierte Kapazitäten gewährt; neu ist, dass Investitionsbeihilfen auch für modernisierte Kapazitäten gewährt werden dürfen.

Gefördert werden dürfen zudem Stromspeichervorhaben, soweit sie kombinierte Vorhaben für erneuerbaren Energien und Speicherung (nach dem Zähler) betreffen, bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Neu ist, dass Investitionen in die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen nur gefördert werden dürfen, wenn die geförderten Kraftstoffe die Kriterien für Nachhaltigkeit und die Kriterien für Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der genannten Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen beziehen. In diesem Zusammenhang gelten alle Bestandteile einer Investition (Herstellung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

Weiterhin neu ist, dass Investitionen für die Erzeugung von Wasserstoff nur dann förderfähig sind, wenn sie für Anlagen gewährt werden, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen. Die Investitionen können sich auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.

Investitionen für hocheffiziente KWK-Blöcke können nunmehr nur noch insoweit gefördert werden, als sie im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken. Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind, fallen unter die vorgenannten Stromspeichervorhaben.

Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung für mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen können nicht gefördert werden; dies gilt jedoch nicht für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen. Diese sind weiterhin förderfähig, wenn sie gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050¹ leisten. Aktuell ist in der KfW nur das Produkt 202 mit dem Verwendungszweck Hocheffiziente KWK-Anlage Erdgas zur Wärmeversorgung von dieser Maßgabe betroffen.

Förderfähig sind die Gesamtinvestitionskosten.

Die Beihilfeintensität beträgt höchstens

- a. 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018 / 2001 erfüllen, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien.
Hiernach beträgt die maximale Beihilfeintensität für große Unternehmen 45 %, für mittlere Unternehmen 55 % und für kleine Unternehmen 65 %.
- b. 30 % der beihilfefähigen Kosten bei allen anderen aufgeführten Investitionen.
Danach beträgt die maximale Beihilfeintensität für große Unternehmen 30 %, für mittlere Unternehmen 40 % und für kleine Unternehmen 50 %.

Von der Möglichkeit höhere Beihilfeintensitäten durch eine wettbewerbliche Ausschreibung zu erlangen, macht die KfW keinen Gebrauch.

¹ Zum Beispiel wasserstofffähig sind.

8. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)

Der Artikel 45 AGVO gilt nach wie vor für Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltschäden. Neu ist die Möglichkeit Investitionsbeihilfen für die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz zu fördern.

Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen und für Beihilfen für die Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken sowie der Einstellung von Bergbau oder Bergbaufördertätigkeiten.

Wie bisher ist das Verursacherprinzip und die Haftung für Umweltschäden nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zu beachten.

Neu ist, dass im Fall von Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder in die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen die für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Liegenschaft beihilfefähig sind. Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks oder einer Liegenschaft infolge der Sanierung von Umweltschäden oder der Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sind von einem qualifizierten Sachverständigen zu erstellen.

Bei Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind die Gesamtkosten der Arbeiten beihilfefähig.

Die Beihilfeintensität beträgt höchstens:

- a. 100 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen.
- b. 70 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz.

Die Beihilfehöchstintensitäten liegen hiernach bei 70 % für große Unternehmen, 80 % für mittlere Unternehmen und 90 % für kleine Unternehmen.

9. Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und / oder Fernkälte gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11)

Wie bisher können Investitionen für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme gefördert werden (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und / oder von Wärmespeicherlösungen und / oder des Verteilnetzes).

Neu wird geregelt, dass keine Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben werden, gefördert werden dürfen. Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden, sind förderfähig, wenn die Einhaltung der Klimaziele 2030 und 2050 gemäß Anhang 1 Abschnitt 4.30 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 gewährleistet ist.

Neu ist außerdem, dass Investitionen unter diesem Artikel in den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Fernwärme- und / oder Fernkältesystemen nur dann gefördert werden dürfen, wenn die Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU² energieeffizient sind oder werden sollen.

Wird das System durch die geförderten Arbeiten am Verteilnetz noch nicht vollständig energieeffizient, so müssen die zusätzlichen Modernisierungen zur Erfüllung der Definition der "energieeffiziente Fernwärme und / oder Fernkälte" bei den geförderten Anlagen innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Arbeiten am Verteilnetz beginnen.

Ferner dürfen jetzt explizit Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (einschließlich Wärmepumpen gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001), Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmespeicherung gefördert werden. Für die Energieerzeugung aus Abfall muss nun beachtet werden, dass der Abfall unter die Definition des Begriffs "erneuerbare Energiequellen" fällt oder für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, die der Definition des Begriffs "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" entsprechen. Abfälle, die als Energiequelle genutzt werden, dürfen den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgehen.

Die Modernisierung von Speicher- und Verteilnetzen zur Übertragung von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme und Kälte dürfen unter der Neuregelung nur gefördert werden, wenn:

- a. das Verteilnetz für die Übertragung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen geeignet ist oder sein wird.
- b. die Modernisierung nicht zu einer verstärkten Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen mit Ausnahme von Erdgas führt. Im Falle einer Modernisierung des Speichers oder des Netzes zur Verteilung von mit Erdgas erzeugter Wärme oder Kälte müssen diese Erzeugungsanlagen mit den Klimazielen für 2030 und 2050 gemäß Anhang I Abschnitt 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vereinbar sein, sofern die Modernisierung zu einer verstärkten Energieerzeugung aus Erdgas führt.

Beihilfefähig sind die Investitionskosten.

Die maximale Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen nicht überschreiten. Für mittlere Unternehmen gelten 40 % und für kleine Unternehmen 50 %.

Die Beihilfeintensität wird bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommt, um 15 Prozentpunkte erhöht.

Nicht angeboten wird die Möglichkeit, die Beihilfeintensität auf Grundlage einer Finanzierungslücke zu bestimmen.

10. Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 (Komponente 10)

Neu ist, dass gemäß Artikel 47 AGVO neben Investitionen in die Vermeidung / Verringerung des Abfallaufkommens **des vom Unternehmen** erzeugten Abfalls und die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Dekontamination und das Recycling des vom Unternehmen oder einem Dritten erzeugten Abfalls explizit Investitionen in Bezug auf Ressourceneffizienz / Ressourcenkreislauf gefördert werden dürfen.

² "effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung" ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt.

Auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Verwertungsverfahren sind nicht förderfähig. Das gilt auch für Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

Die Beihilfegewährung befreit Unternehmen, die Abfall erzeugen, wie bisher weder von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen bzw. erfüllen müssen, noch von Kosten, die als normale Kosten eines Unternehmens anzusehen sind.

Die Investition darf wie bisher keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten.

Beihilfen werden für folgende Arten von Investitionen gewährt:

- Investitionen in die Verbesserung der Ressourceneffizienz können durch mindestens eine der folgenden Möglichkeiten gefördert werden:
 - Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge im Vergleich zu einem vom Empfänger angewandten, bereits bestehenden Produktionsverfahren oder im Vergleich zu in Absatz 7 aufgeführten anderen möglichen Vorhaben oder Tätigkeiten. Der Ressourcenverbrauch beinhaltet alle verbrauchten materiellen Ressourcen, mit Ausnahme von Energie.
 - die Ersetzung primärer Roh- und Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder verwertete, einschließlich recycelter) Roh- und Ausgangsstoffe.
- Weiterhin sind Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und die andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden und Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling förderfähig.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind. Der Vergleich kann nach der Neuregelung:

- auf Basis einer ähnlichen und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird,
- auf Basis einer Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfinden,
- auf Basis einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind,

vorgenommen werden.

Das kontrafaktische Szenario muss stets aus einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht, bestehen und glaubwürdig sein.

Neu ist die Konkretisierung, dass im Fall einer Investition in die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage erfolgen darf, zu der es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent gibt, die gesamten Investitionskosten beihilfefähig sind. Ein Nachweis, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, wird von der KfW nicht akzeptiert.

Die Beihilfehchstintensität darf 40 % der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen nicht überschreiten. Für mittlere Unternehmen gelten 50 % und für kleine Unternehmen 60 %.

11. Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen gemäß Artikel 56 AGVO (Komponente 15)

Bei diesem Freistellungstatbestand haben sich im Vergleich zu der bislang geltenden Fassung der AGVO keine Änderungen ergeben.

12. Beihilfen für Seehäfen gemäß Artikel 56b AGVO bzw. für Binnenhäfen gemäß Artikel 56c AGVO (Komponenten 19 und 20)

Die Artikel 56 b AGVO und der Artikel 56c AGVO gelten für Investitionen in den Bau bzw. die Modernisierung von Hafen- bzw. Zugangsinfrastruktur, in die Ausbaggerung bzw. in Lade- und Tankinfrastrukturen in Seehäfen und in Binnenhäfen und kommen in der KfW künftig zur Anwendung. Nicht förderfähig sind danach Investitionen in den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas (komprimiertem Erdgas (CNG)) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas (LNG)) bzw. Flüssiggas (LPG) versorgt. Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten (zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte) sowie für Hafensuprastrukturen sind nicht förderfähig.

Bei Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur, die Strom, Wasserstoff, Ammoniak bzw. Methanol bereitstellt, sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur förderfähig.

Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen.

Die durch eine Beihilfe geförderte Hafeninfrastruktur muss interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für:

- a. Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen;
- b. Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Zugangsinfrastruktur;
- c. Ausbaggerung.

Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken.

Die Beihilfeintensität darf bei jeder der vorgenannten Investitionen nicht höher sein als 60 % der beihilfefähigen für Seehäfen und 100 % bei Binnenhäfen. Die KfW wird von den weiteren Möglichkeiten, Beihilfeintensitäten von 80 % bzw. 100 % für Seehäfen anzubieten, keinen Gebrauch machen.

Der Beihilfebetrag darf unter Nutzung beider Freistellungstatbestände die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.